

Leise zu führen, soweit die Bedürfnisse des Verkehrs, die Sicherheit der Bevölkerung und die ortsüblichen Gepflogenheiten dies erfordern. Bissigen Hunden ist ein Maulkorb anzulegen.

## § 6

(1) Bei Schneefall haben die Anlieger die vor ihrem Grundstücksbereich innerhalb einer geschlossenen Ortschaft oder eines Stadtgebietes gelegenen öffentlichen Gehbahnen einschließlich der Radfahrwege und die Übergänge an den Straßenkreuzungen in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich vom Schnee frei zu machen.

(2) Bei Schnee, Eisglätte oder Glatteisgefahr sind die angegebenen Gehbahnen einschließlich der Radfahrwege und die Übergänge mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

(3) Für die Durchführung der Räumung und Bestreuung der Geh- und Radfahrbahnen innerhalb eines Betriebes oder Werkgeländes ist der Betriebsleiter verantwortlich.

## § 7

(1) Bei Schneefällen und Glatteisbildung sind alle öffentlichen Fahrbahnen zu jeder Tages- und Nachtzeit für einen ungehinderten und gefahrlosen Verkehr befahrbar zu halten.

(2) Für die Bestreuung und Räumung der öffentlichen Fahrbahnen, die innerhalb einer geschlossenen Ortschaft oder eines Stadtteiles liegen und die nicht durch die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen geräumt oder gestreut werden, sind die zuständigen örtlichen Organe verantwortlich.

(3) Die Abgrenzung der Verantwortung wird grundsätzlich nach § 5 der Verordnung vom 10. Mai 1951 zur Neuordnung des Straßenwesens (GBl. S. 422) und § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 (GBl. S. 652) durch die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen festgelegt.

(4) Die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen gibt ihren Räum- und Streuplan den örtlichen Organen über die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehr, bekannt.

## § 8

Bei dringenden Notständen (außergewöhnlicher Schneesturm, Schneefall oder durch starke Eisbildung auf tretende besondere Gefahren für den Verkehr), die durch die zuständigen örtlichen Organe oder durch die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei bekanntgegeben werden, haben die Anlieger auch die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte vom Schnee frei zu machen oder den örtlichen Organen entsprechende Hilfe unter Benutzung eigener Räum- oder Streugeräte und gegebenenfalls auch Streumittel zu gewähren.

## § 9

(1) Die Räumung und Streuung hat in voller Breite der Geh- und Fahrbahnen zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für solche Stellen der Gehwege, i

an denen Fahrgäste an Straßenbahn- und Omnibushaltestellen ein- und aussteigen.

(2) Unter Gehwegen sind auch solche Wege zu verstehen, die wegen Lagerung von Baumaterialien, Schutt oder Aufstellung von Baugerüsten vorübergehend nicht auf dem Gehsteig, sondern zeitweilig auf der Fahrbahn entlang führen.

(3) Der Schnee kann an der Kante der Gehbahn und Fahrbahn gelagert werden, soweit der Verkehr dadurch nicht behindert oder gefährdet wird. Ist diese Gewähr nicht gegeben, so ist die Lagerung auf sonstigen geeigneten Plätzen vorzunehmen. Rinnsteine und Abflüsse, Hydranten und sonstige Wasserentnahmestellen sind von den Anliegern vom Schnee frei zu halten und erforderlichenfalls aufzueisen.

(4) Die Benutzung von spitzen Gegenständen, wie Spitzhacken oder ähnlichen Geräten, zur Beseitigung von Schnee und Eis hat so zu erfolgen, daß keine Beschädigungen der Geh- oder Fahrbahndecken eintreten können. Dasselbe gilt für die Verwendung von ätzenden Stoffen.

## § 10

Die für die Räumung und Streuung nach dieser Verordnung zuständigen staatlichen oder kommunalen Institutionen oder sonstige Anlieger haben rechtzeitig für die Anfuhr ausreichender Streumittel und für die Bereitstellung ausreichender Räum- und Streugeräte Sorge zu tragen.

## § n

Die Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen zur Ausübung des Wintersportes (z. B. Rodeln, Skilaufen, Schlittschuhlaufen und Schlitteln) ist untersagt. Die von den zuständigen örtlichen Organen im Einvernehmen mit den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei freigegebenen Wintersportbahnen dürfen bei der Ausübung dieses Sportes öffentliche Straßen, Wege oder Plätze nicht kreuzen.

## § 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft; dies gilt auch für die örtlich erlassenen Polizeiverordnungen.

## § 13

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

r. r n t, w n h l

Stoph  
Minister